

Raisdorfer Turn- und Sportverein

von 1922 e.V.



am 29.05.2021 hat die Landesregierung weitere Öffnungsschritte beschlossen. Die den organisierten Sport betreffenden Veränderungen übermitteln wir Ihnen nachfolgend. Diese gelten vom 31.05.2021 bis 13.06.2021.

Grundsätzlich gilt:

- Alle Sportanlagen können wieder geöffnet werden
- Abstands – und Kontaktregelungen gelten nicht mehr
- Grundsätzlich kann in allen Personenkonstellationen Sport getrieben werden
- Gemeinschaftseinrichtungen können genutzt werden (Umkleiden und Duschen)
- **Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt**
- Getestete Personen sind geimpften und genesenen Personen gleichgestellt

Einhaltung der Hygieneregeln

Es gilt für die Ein- und Ausgänge das Abstandsgebot und die Einhaltung der Hygienemaßnahmen.

- Auch in den Sanitäranlagen wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten
- An jeder Sportstätte stellt der Verein Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Nach jeder Trainingsstunde werden durch die Übungsleiter*innen die Oberflächen (nicht Böden) gereinigt, ggf. desinfiziert, die Räume gelüftet. Die Materialien werden desinfiziert. Materialien und Geräte, die nicht desinfiziert werden können, werden nicht benutzt.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten, Boxhandschuhe, Tischtennisschläger) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.

Raisdorfer Turn- und Sportverein

von 1922 e.V.



Sportausübung Innenraum/indoor:

Obergrenze Teilnehmende:

- Bei der gleichzeitigen Sportausübung in einem Raum gilt die Obergrenze von 25 Personen
 - Bei gleichzeitiger Nutzung von Turnhallen, Fitnessstudios und anderen Sportanlagen gilt die Obergrenze von 125 Teilnehmenden, wenn 20 Quadratmeter pro Teilnehmender bzw. Teilnehmenden zur Verfügung stehen
 - Bei Sportwettbewerben gilt die Obergrenze von 125 ausschließlich getesteten Teilnehmenden
 - Zuschauerinnen und Zuschauer zählen nicht dazu, wenn sie sich räumlich von den Sportausübenden abgegrenzt aufhalten
- **Erwachsene (Ü 18):**
 - **Testpflicht (für alle) bei mehr als 10 Teilnehmenden in einem Raum**
 - Die Testpflicht entfällt, wenn mehr als 80 Quadratmeter pro Person zur Verfügung steht
 - **Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:**
 - Testpflicht (für alle) bei mehr als 25 Personen unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiter/-innen in einem Raum

Die o.g. **Teilnehmerbegrenzungen** gelten für jeden einzelnen Raum (Bsp.: Bereiche von Sporthallen, die durch fest installierte Trennwände separiert werden können).

Sport im Außenbereich/outdoor:

Obergrenze Teilnehmende:

- Bei gleichzeitiger Sportausübung gilt die Obergrenze von 50 Personen
- Bei gleichzeitiger Nutzung von mehreren Arealen gilt die Obergrenze von 250 Personen, wenn 20 Quadratmeter pro Person vorhanden ist
- Bei Sportwettbewerben gilt die Obergrenze von 250 ausschließlich getesteten Personen
- Zuschauer/-innen zählen nicht dazu, wenn sie sich räumlich von den Sportausübenden abgegrenzt aufhalten.



Hygienekonzept/Kontaktdaten

- Bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erheben.
- Bei Sportwettbewerben ist generell ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der anwesenden Personen zu erheben.

Testpflicht/ Vorlage eines negativen Testergebnisses

- **Gültig sind**
 - Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) sowie PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden)
 - Der Nachweis ist in schriftlicher oder digitaler Form vorzulegen
- **Nicht gültig** sind Selbsttests und „Spucktests“
- Eine Testpflicht **gilt nicht** für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Eine Testpflicht **entfällt** bei Vorlage eines anerkannten Immunisierungsnachweises (vollständige Impfung oder Genesung)

Vollständig geimpft/genesen

Vollständig geimpfte Personen (seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung sind mindestens 14 Tage vergangen) und genesene Personen werden bei festgelegten Gruppengrößen nicht mitgezählt. Entsprechende Immunisierungsnachweise sind vorzulegen.

Datenschutz

Sofern Teilnehmende einen Test bzw. eine Immunisierung (vollständige Impfung oder Genesung) nachweisen müssen, reicht zur Kontrolle die Inaugenscheinnahme des Nachweises aus. Das Anfertigen von Kopien, Notizen oder Fotos ist aus Datenschutzgründen nicht zulässig!

Raisdorfer Turn- und Sportverein

von 1922 e.V.



Veranstaltungen mit Sitzungscharakter

Innenraum/indoor

- Veranstaltungen mit Sitzungscharakter im Innenraum/indoor sind mit **bis zu 125 Personen** möglich.
- Genesene und Geimpfte werden nicht mitgezählt
- Testpflicht (für alle) bei mehr als 10 Teilnehmenden
- Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (Ausnahme am Sitzplatz)
- Platzierung von Einzelpersonen unter Einhaltung des Abstandsgebots (1,50 m)

Außenbereich/outdoor

- Veranstaltungen mit Sitzungscharakter im Außenbereich/outdoor sind **mit bis zu 250 Personen** möglich
- Genesene und Geimpfte werden nicht mitgezählt
- Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (Ausnahme am Sitzplatz)
- Platzierung von Einzelpersonen unter Einhaltung des Abstandsgebots (1,5 m)

Wichtige Links

Aktuelle Landesverordnung: [Landesverordnung und Erlasse zum Umgang mit SARS-CoV-2](#)

Veranstaltungsstufenplan des Landes:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/I/_startseite/Artikel2021/II/210527_veranstaltungsstufenplan.html

FAQ-Seite Land: [FAQ-Seite der Landesregierung](#)

Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung: [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV](#)